

Die Schulleitung des Gymnasiums Friedberg erlässt gestützt auf Art. 7 Ziff. 2 des Schulstatuts die folgende

PRÜFUNGSORDNUNG

vom 1. August 2025

1. Regeln

1. Es wird zwischen angesagten und unangesagten Prüfungen unterschieden.
2. *Angesagte Prüfungen* umfassen einen definierten Stoff und werden mindestens 1 Woche vorher angesagt. Semester- und Jahresprüfungen werden mindestens 3 Wochen vorher angesagt. Im Prüfungsplan sind die angesagten Prüfungen semesterweise ersichtlich.
3. *Unangesagte Prüfungen* sind alle anderen Prüfungen und umfassen höchstens den Stoff der zwei letzten Fachlektionen.
4. Die Lehrperson gibt im Voraus das Gewicht der Prüfungsnote bekannt.
5. Prüfungen müssen spätestens in der Lektion vor der nächsten Prüfung und vor Semesterende, unter Bekanntgabe der erreichten Note, zurückgegeben werden.
6. Im Falle einer verpassten Prüfung haben die jeweiligen Schüler:innen die Pflicht, schnellstmöglich mit der Lehrperson zwecks Vereinbarung eines Nachprüfungstermins Kontakt aufzunehmen. Die Lehrperson bestimmt den Zeitpunkt der Nachprüfung, wobei sie die Schüler:innen dafür auch ausserhalb der üblichen Unterrichtszeiten oder an einem Samstagmorgen anbieten kann. Wer den Nachprüfungstermin ohne wesentlichen Absenzgrund, insbesondere ohne ärztlich attestierte Unfähigkeit wegen Krankheit bzw. Unfall, nicht wahrnimmt, erhält die Note 1. Wer den Nachprüfungstermin mit wesentlichem Absenzgrund nicht wahrnimmt, hat die Pflicht, einen Nach-Nachprüfungstermin mit der Lehrperson zu vereinbaren. Findet auch die Nach-Nachprüfung mit wesentlichem Absenzgrund nicht statt, wird keine Note gesetzt, was Auswirkungen auf die Promotionsnote haben kann.

Es können am gleichen Tag auch zwei Nachprüfungen respektive eine reguläre und eine Nachprüfung abgenommen werden und entsprechend geschrieben werden müssen.
7. Schüler:innen können zum Besuch von FLEX-Slots verpflichtet werden („Pflicht-FLEX-Slots“). Das Nichtabsolvieren von solchen Pflicht-FLEX-Slots kann im Wiederholungsfall zu einem Notenabzug von bis zu 0.25 auf die gesamte Semesternote im bzw. in den entsprechenden Fächern führen.
8. Pro Tag können beliebig viele unangesagte Prüfungen stattfinden, aber nur eine angesagte. Davon ausgenommen sind mündlich durchgeführte Prüfungen.
9. Pro Woche dürfen maximal drei angesagte Prüfungen stattfinden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nachprüfungen und mündliche Prüfungen sowie benotete Vorträge. Gleichermassen dürfen maximal drei Abgabetermine für FLEX in einer Woche sein.
10. Fällt eine Prüfung aus, so findet sie, ohne Pflicht zur erneuten Ankündigung, in der nächstfolgenden Fachlektion statt; in einem solchen Fall sind ausnahmsweise zwei Prüfungen am gleichen Tag statthaft.
11. Der Klassendurchschnitt bei angesagten Prüfungen wird der Klasse mitgeteilt. Liegt er in einer Prüfung unter 4, so kann die Klasse innerhalb von einer Woche eine Aussprache verlangen.

12. Jede Semesternote muss sich auf mindestens so viele Prüfungen pro Semester abstützen, wie das Fach Wochenlektionen im Klassenverband hat. Im Maturasemester werden die schriftlichen Prüfungsfächer wie Dreistundenfächer behandelt.
13. Nach offiziellen Schulanlässen sowie am 1. Schultag nach den Ferien und mehrtägigen, obligatorischen Anlässen (z.B. Sonderwoche) finden keine Prüfungen statt.
14. Vor und nach speziellen Engagements mit Friedbergbezug kann der Rektor oder die Rektorin Schüler:innen auf ein Gesuch hin eine "Schonzeit" gewähren.
15. Im Einverständnis mit der ganzen Klasse kann die Lehrperson im Einzelfall spezielle Abmachungen treffen.

2. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt per 1. August 2025 in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung vom 1. August 2024.